

Nr.	Beteiligter	Akten Nr.	Gliederungspunkt	Vorschlag des Beteiligten	Abwägungsvorschlag	Begründung	Ergebnis der Abwägung
1.	Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie S-A	63	UB 4	Bei allen VR/EG, in denen archäologische Kulturdenkmale betroffen sind, ist bei „Betroffenheit von Bodendenkmalen“ folgender Satz aufzunehmen: „Der Umgang mit den archäologischen Kulturdenkmalen (Bodendenkmalen) ist im Rahmen der notwendigen Genehmigungsverfahren zu regeln.“ Gilt für II Brehna/Roitzsch, III Coswig Nord, V Gadegast, VI Güterglück, VII Kemberg, VIII Libbesdorf, IX Listerfährda, X Löberitz Nordost, XI Luko, XII Prettin, XIII Straach, XIV Straguth, XV Thurland, XX Zörbig	Berücksichtigung	Aufnahme in die jeweiligen sog. „Steckbriefe“ in Kap. 4 in der Rubrik D Zusammenfassung, Vermeidungsmaßnahmen.	Zustimmung
2.	LVwA Referat 502	97	UB	Siehe AktenNr. 63 (Ifd. Nr. 1)	Berücksichtigung	Aufnahme in die jeweiligen sog. „Steckbriefe“ in Kap. 4 in der Rubrik D Zusammenfassung, Vermeidungsmaßnahmen.	Zustimmung
3.	Stadt Dessau-Roßlau	153	UB 2.1	Bei der Prüfung der Unterlagen ist festzustellen, dass der rechtliche Bezug im Text zum Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt nicht aktuell ist und deshalb bei der Überarbeitung der Planung zu berücksichtigen ist.	Berücksichtigung	Der rechtliche Bezug wird aktualisiert.	Zustimmung
4.	Landesamt für Umweltschutz S-A	65	UB 2.2.2	Der Grad der Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden sollte stärker quali- und quantifiziert werden. Dem Vermeidungs- und Verringerungsgebot folgend, sind Minderungsgrundsätze aufzustellen. Vorsorgend wird aus Bodenschutzsicht empfohlen, in den nachfolgenden Planungsstufen nach der Beendigung der Windenergienutzung den Rückbau der WEA und die Wiederherstellung des ursprünglichen Bodenzustandes bzw. der natürlichen Bodenfunktionen vertraglich zu verankern.	Kenntnisnahme	Entspricht Stellungnahme zum 1. Entwurf Die Abwägung der Bedenken und Anregungen zum 1. Entwurf fand am 25.08.2011 durch die Regionalversammlung statt (siehe Protokoll Abwägung Umweltbericht Ifd. Nr. 12)	Zustimmung
5.	Landesamt für Umweltschutz S-A	65	UB 2.2.5	Die nachfolgenden Aussagen basieren auf dem derzeitigen Kenntnisstand über Brut- und Rastplätze verschiedener Vogelarten. Vögel können Brutplätze jährlich wechseln, für bestimmte Vogelarten liegen keine Kartierungen vor. Aktuelle, punktgenaue Daten für den Rotmilan liegen voraussichtlich zum Ende 2012 landesweit vor. Aktuelle Brutplätze sind dann in den Genehmigungsverfahren auf dieser Grundlage zu berücksichtigen.	Kenntnisnahme	Entspricht Stellungnahme zum 1. Entwurf bis auf Mitteilung, dass Ende 2012 Ergebnisse vorliegen könnten. (siehe Protokoll Abwägung Umweltbericht Ifd. Nr. 13)	Zustimmung
6.	RPG A-B-W		UB 2.2.5	In Tabelle 2.8 „Empfehlungen der Vogelschutzwarten und Naturschutzbehörden zu Mindestabständen zu Schutzgebieten – HELGOLANDLISTE“ ist der Baumfalke versehentlich nicht aufgeführt worden.	Berücksichtigung	Tab. 2.8 wird um „Baumfalke“ und 1.000 m Mindestabstand ergänzt.	Zustimmung
7.	Landesamt für Umweltschutz S-A	65	UB 4.1	Stellungnahme analog zum 1. Entwurf	Keine Berücksichtigung	Entspricht Stellungnahme zum 1. Entwurf Die Abwägung der Bedenken und Anregungen zum 1.	Zustimmung

Nr.	Beteiligter	Akten Nr.	Gliederungs-punkt	Vorschlag des Beteiligten	Abwägungs-vorschlag	Begründung	Ergebnis der Abwägung
				Ergänzung: Unter Wechselwirkung wurden die Fakten (Wulfener Bruch und Teichgebiet Osternienburg, sowie Neolith- Teich und Elbe bei Forst Olberg und Saalberghau) zwar aufgenommen, eine entsprechende Wertung unter ökologischen Gesichtspunkten findet sich jedoch nicht.		Entwurf fand am 25.08.2011 durch die Regionalversammlung statt (siehe Protokoll Abwägung Umweltbericht lfd. Nr. 18). Das Kapitel „Wechselwirkungen“ bezieht sich auf die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern, wobei auf regionalplanerischer Ebene hierbei keine zu erkennen sind. Die im Kap. 4.1 A Wechselwirkungen dargelegten Erläuterung der Betroffenheit von NATURA 2000-Gebieten werden im überarbeiteten UB unter „D“ eingefügt, mit dem Hinweis, dass dieser Sachverhalt bei der artenschutzrechtlichen Prüfung im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahrens besonders zu beachten ist.	
8.	Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie	112	UB 4.2	Es fehlt Untersuchung der Umweltauswirkungen auf sächsischem Gebiet.	Kenntnisnahme	Im Wirkungsbereich befinden sich keine Naturschutzgebiete. VR/EG liegt über 1 km von der Landesgrenze entfernt. In die Umweltprüfung wurden die angrenzenden Areale entsprechend der Festlegung des Untersuchungsraumes einbezogen.	Zustimmung
9.	NABU S-A	129	UB 4.2	Die SN vom 20.05.2011 wird in vollem Umfang aufrecht erhalten und wie folgt ergänzt: Bei der landesweiten Milankartierung 2012 S-A, wurde das Gebiet um den WP untersucht (MTB 4439 Brehna). Dabei wurde ein besetzter Rotmilanhorst in einer Entfernung von 600 m vom nördlichsten WEA festgestellt. Ein besetzter Mäusebussardhorst befindet sich nur in 500 m Entfernung von diesem WEA. Die Horste befinden sich im vorwiegend mit Robinien und Pappeln aufgeforsteten, ehemaligen Kippen-gelände nordöstlich des WP. Es wurde als Lebensraum für die Vogelwelt nicht im Umweltbericht untersucht und berücksichtigt. Auf dem Gelände des WP befinden sich 4 Feldgehölze mit altem Baumbestand. Ein WEA steht zwischen zwei Feldgehölzen mit einem Abstand von 150m bzw. 250 m. In diesem Gehölz brüten regelmäßig Greifvögel. Da es keine Wege dorthin gibt, ist über aktuelle Bruten nichts bekannt.	Keine Berücksichtigung	Bei den Flächen des WP Brehna handelt es sich nicht um Neuausweisungen, sondern um die planungsrechtliche Sicherung des Bestandes. Im Rahmen der Vorhabensgenehmigung wurden die Belange des Umwelt- und Naturschutzes bewertet und führten zur Genehmigung des Vorhabens. Die Veränderungen z.B. der Brutstandorte kann nicht nachträglich zur Aufgabe des Standortes führen. Die artenschutzrechtliche Prüfung der Verträglichkeit der WEA ist Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens. Konflikte sind im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahrens durch Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen zu minimieren.	Zustimmung
10.	Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie S-A	63	UB 4.5	Gadegast Kultur- und Sachgüter: Konfliktpotenzial hoch Betroffenheit von Bodendenkmalen: ja, mittig liegt Dorfwüstung Ragäsen. Im Areal befindet sich eine vorgeschichtliche Kreisgrabenanlage.	Teilweise Berücksichtigung	Korrektur der Betroffenheit von Bodendenkmalen und der Konfliktintensität auf mittel.	Zustimmung
11.	LVvA Referat 502	97	UB 4.5	Siehe AktenNr. 63 (lfd. Nr. 10)	Teilweise Berücksichtigung	Korrektur der Betroffenheit von Bodendenkmalen und der	Zustimmung

Nr.	Beteiligter	Akten Nr.	Gliederungspunkt	Vorschlag des Beteiligten	Abwägungsvorschlag	Begründung	Ergebnis der Abwägung
					sichtigung	Konfliktintensität auf mittel.	
12.	Landesamt für Umweltschutz S-A	65	UB 4.6	<p>Für dieses VR liegt keine direkte Betroffenheit eines EU SPA vor, jedoch befinden sich das EU SPA „Zerbster Land“ in 1 km nordöstlicher Richtung sowie das EU SPA „Mittlere Elbe einschl. Steckby – Lödderitzer Forst“ in 2,7 km südwestlicher Richtung. Das Gebiet befindet sich damit unmittelbar in einem Flugkorridor zwischen beiden Europäischen Vogelschutzgebieten.</p> <p>Im UB wird unter Punkt 4.6 sowie Punkt 5.2.3 „Güterglück“ dargelegt, dass eine erhebliche Beeinträchtigung der NATURA 2000 – Gebiete bezogen auf Seeadler und Schwarzstorch nicht zu befürchten sei. Auch bei der Betrachtung der Arten des Anh. I bzw. Art. 4.2 werden die Beeinträchtigungen als gering eingeschätzt, wieder nur bezogen auf Seeadler im EU SPA „Zerbster Land“ und auf Seeadler und Schwarzstorch im EU SPA „Mittlere Elbe einschl. Steckby – Lödderitzer Forst“.</p> <p>Andere Arten, beispielsweise die o. a. Zug- und Rastvögel, wurden ungenügend berücksichtigt, d. h. unter „Wechselwirkung“ wurden diese Fakten im 2. Entwurf zwar mit aufgenommen, eine entsprechende Wertung unter ökologischen Gesichtspunkten findet sich jedoch nicht.</p> <p>Auch wurden keine Beziehungen zwischen den EU-SPA hergestellt, andere Pläne und Projekte wurden ebenfalls nicht einbezogen. Auch die Aussage, dass die Konzentration auf ein VR/EG in diesem Raum die Gefährdung verhindert, ist fachlich nicht nachzuvollziehen.</p>	Teilweise Berücksichtigung	<p>Entspricht Stellungnahme 1. Entwurf</p> <p>Die Abwägung der Bedenken und Anregungen zum 1. Entwurf fand am 25.08.2011 durch die Regionalversammlung statt (siehe Protokoll Abwägung Umweltbericht lfd. Nr. 28).</p> <p>UB wird ergänzt um die Ergebnisse der avifaunistischen Untersuchungen im geplanten WP Güterglück durch das Büro BioLaGu. Zusammenfassend wurde festgestellt: Eine erhöhte Bedeutung als Rast- u. Überwinterungsgebiet konnte für Singschwäne, Nordische Gänse (bes.Saatgänse) festgestellt werden. Das Plangebiet liegt nicht mehr im Einflussbereich der als Leitlinie für den überregionalen Vogelzug dienenden Elbe. Mit der Realisierung des WP ist mit einer Entwertung genutzter Rastflächen zu rechnen. Ausweichmöglichkeiten bestehen in großen Teilen des Raums. Kriteriengrenzen (nach Empfehlung MUGV 2011) zu Rastgewässern und Äsungsflächen werden nicht erreicht.</p> <p>Das Kapitel „Wechselwirkungen“ bezieht sich auf die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern, wobei auf regionalplanerischer Ebene hierbei keine zu erkennen sind. Die im Kap. 4.6 A Wechselwirkungen dargelegten Erläuterung der Betroffenheit von NATURA 2000-Gebieten werden im überarbeiteten UB unter „D“ eingefügt, mit dem Hinweis, dass dieser Sachverhalt bei der artenschutzrechtlichen Prüfung im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahrens besonders zu beachten ist.</p> <p>In Kap. 5.2.3 erfolgte die geforderte Darlegung.</p>	Zustimmung
13.	RPG Magdeburg	140	UB 4.6	<p>Im Umweltbericht sollte auf Auswirkungen auf Schloss Leitzkau eingegangen werden, auch wenn sich das Schutzgut nicht in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg befindet. Eine Einbeziehung in die Aufzählung auf S. 37 unter Punkt 3.7.2. könnte beispielsweise klar stellen, dass sich die Aussage zu Kultur- und Sachgütern im Steckbrief des Gebietes VI Güterglück auch auf das Renaissanceschloss und die</p>	Keine Berücksichtigung	<p>Der Untersuchungsraum für Landschaftsbildbeeinträchtigung beträgt 5.000 m um die Regionsgrenze herum. Eine detaillierte Aufzählung aller Kulturgüter und Denkmale ist nicht notwendig. Die Belange der Fernsichtwirkung sind entsprechend der richterlichen Wertung in die Abwägung eingegangen und waren Inhalt der Abwägung zum 1. Entwurf.</p>	Zustimmung

Nr.	Beteiligter	Akten Nr.	Gliederungspunkt	Vorschlag des Beteiligten	Abwägungsvorschlag	Begründung	Ergebnis der Abwägung
				romanische Stiftskirche Leitzkaus landschaftsprägendem Kulturdenkmal von erheblicher Raumwirkung bezieht.			
14.	Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie S-A	63	UB 4.7	Kemberg/Trebitz/Schnellin Betroffenheit von Bodendenkmalen: Burgwall im VR/EG, Abstandsfläche von 200 m muss eingehalten werden	Keine Berücksichtigung	Belange sind Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens	Zustimmung
15.	LVwA Referat 502	97	UB 4.7	Siehe AktenNr. 63 (Ifd. Nr. 14)	Keine Berücksichtigung	Belange sind Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens	Zustimmung
16.	LVwA Referat 407	93	UB 4.8	Der Einschätzung eines nur geringen Konfliktes mit Arten nach Anhang I und Zugvogelarten in Kapitel 4.8 des Umweltberichtes muss aus der Sicht des Naturschutzes widersprochen werden. Geplant ist die Erweiterung des VR/EG um ca. 121 ha (am Nord- und Südwestrand des bestehenden Windparks) auf 269 ha. Durch die geplanten Erweiterungsflächen im Norden wird das GLB „Prödelteiche“ zu einem erheblichen Teil durch Flächen für die Windenergienutzung regelrecht eingeschlossen (Barrierewirkung). Etwaige Auswirkungen auf die Avifauna sollten hier näher betrachtet werden, indem die Abstandsregelungen der LAG-VSW Beachtung finden. Ausgehend von der Auflistung der im GLB nachgewiesenen Brutvögel lt. Umweltbericht ergeben sich zumindest für die Arten Kranich, Rohrweihe und Rohrdommel empfohlene Mindestabstände von 1.000 m, die bereits bei der Aufstellung dieses Planes in die sachgerechte Abwägung einfließen sollten. Eine Ausdehnung des bestehenden Windparks nach Norden (Bereiche nördlich der Verbindungsstraße zwischen der B 185 im Westen und der L 134 im Osten) sollte bei Beachtung der empfohlenen Mindestabstände zwischen WEA und Brutplätzen ausscheiden. Andernfalls besteht die Sorge der Aufgabe von Brutplätzen durch diese wertgebenden sowie streng geschützten Vogelarten an dem geschützten Standort und damit auch der Entwertung des GLB.	teilweise Berücksichtigung	Es erfolgt Änderung der Konflikintensität auf „mittel“. Das GLB wird nur im südlichen Bereich vom VR/EG „umschlossen“. Bei den Abstandsregelungen für WEA zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen der LAG-VSW handelt es sich um Empfehlungen. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Avifauna ist nicht zu erwarten. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko kann nicht nachgewiesen werden. Die artenschutzrechtliche Prüfung der Verträglichkeit der WEA ist Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens. Konflikte sind im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahrens durch Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen zu minimieren (z.B. Windparkkonfiguration, Abschaltautomatik, CEF-Maßnahmen).	Zustimmung
17.	Dessau-Roßlau	153	UB 4.8	Einwände, Bedenken und Hinweise der Naturschutzbehörde. Erweiterung erstreckt sich östlich und westlich des GLB „Prödelteiche“ und schließt das GLB von drei Seiten ein. Forderung der Einhaltung der Abstände zum GLB „Prödelteiche“. Es wird durch die Erweiterungsflächen derart eingeengt, dass die Avifauna des Schutzgebietes erheblichen Beeinträchtigungen ausgesetzt wird. Sämtliche empfohlenen Abstände zu Brut- und Rastgebieten werden nicht eingehalten. Die Vogelarten, die im und um den Prödelteich vorkommen,	Keine Berücksichtigung	Das GLB wird nur im südlichen Bereich vom VR/EG „umschlossen“. Das GLB wird durch die Festlegung des VR/EG nicht verändert oder überlagert. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Avifauna ist nicht zu	Zustimmung

Nr.	Beteiligter	Akten Nr.	Gliederungs- punkt	Vorschlag des Beteiligten	Abwägungs- vorschlag	Begründung	Ergebnis der Ab- wägung
				<p>unterliegen zum Teil der Vogelschutzrichtlinie, Anhang 1 oder/und sind streng geschützte Arten i. S. des § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG. Für sie gelten die Vorschriften des § 44 BNatSchG.</p> <p>Den Strukturen der Prödelteiche einschließlich ihrer unmittelbaren Umgebung im gewässerarmen Köthener Ackerland kommt eine hohe avifaunistische Bedeutung zu. Es ist ein sehr breites Artenspektrum vorhanden.</p> <p>Nicht nur schilfbrütende Vogelarten, wie Rohrweihe, Graugans, Kranich, Blässhuhn und Teichhuhn, Drosselrohrsänger und Rothalstaucher haben ihre Aufzuchtstätten in diesem Gebiet. Auch Arten der feuchten Gebüsche und Gehölze sowie auch der vorkommenden Trockengebüsche sind hier anzutreffen.</p> <p>Die Teiche und ihre Umgebung werden auch von Gastvögeln genutzt, wie Eisvogel, Weißstorch, Rot- und Schwarzmilan, Gebirgsstelze u. a. Sie nutzen die Strukturen als Nahrungs habitat.</p> <p>Die Wasserflächen sind auch als Schlafgewässer einzuordnen, die regelmäßig von einer großen Anzahl von Wasservögeln einer oder mehrerer Arten aufgesucht werden.</p> <p>Die Pufferzonen sind von jeglicher windenergetischer Nutzung freizuhalten.</p> <p>Es wird in der vorliegenden Planung in Kauf genommen, dass die zahlreichen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht- und auch Überwinterungszeiten erheblichen Beeinträchtigungen ausgesetzt werden. Das widerspricht den Bestimmungen des BNatSchG.</p> <p>Der GLB „Prödelteiche“ ist hinsichtlich der Artenvielfalt und der verschiedenen Ökosysteme sehr gut ausgestattet. Für die Ausweisung als Naturschutzgebiet ist es flächenmäßig zu klein. Deshalb hat die Obere Naturschutzbehörde empfohlen, das Gebiet naturschutzrechtlich als GLB zu sichern.</p> <p>Somit muss diese ökologische Bedeutung auch gewürdigt werden, indem die empfohlenen Abstände eingehalten werden und die unterschiedlichen Funktionen als Nahrungs-, Brut-, Aufzucht- und auch Rast- und Schlafplatz in die Wertung des Gebietes einfließen.</p>		<p>erwarten. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko kann nicht nachgewiesen werden.</p> <p>Die artenschutzrechtliche Prüfung der Verträglichkeit der WEA ist Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens. Konflikte sind im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahrens durch Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen zu minimieren (z.B. Windparkkonfiguration, Abschaltautomatik, CEF-Maßnahmen).</p> <p>Bereits seit 2004 besteht südlich des GLB ein WP mit 22 WEA. Ein Flugkorridor aus dem Köthener Ackerland wird insofern freigehalten, dass das VR/EG unmittelbar südlich des GLB nur den Bestand an WEA absichert und an dieser Stelle keine Verbreiterung erfährt.</p>	
18.	Dessau-Roßlau	153	UB 4.8	Es würde bei dieser Darstellung die östliche Fläche den 300 m Horstschutz-Umkreis gemäß § 28 NatSchG LSA berühren. Das widerspricht grundsätzlich den gesetzlichen Bestimmungen und den Empfehlungen der HELGOLANDLISTE. Ebenso	Keine Berücksichtigung	Die Horstschutzzone und das zeichnerisch dargestellte VR/EG Windenergie berühren sich im Ungenauigkeitsbereich auf der Maßstabsebene von 1:100.000. Es liegt keine flächige Überlagerung vor. Im	Zustimmung

Nr.	Beteiligter	Akten Nr.	Gliederungspunkt	Vorschlag des Beteiligten	Abwägungsvorschlag	Begründung	Ergebnis der Abwägung
				<p>ist der Abstand des westlich gelegenen Erweiterungsgebietes zu dem Schilfgürtel des Neuen Teiches unter 500 m. Auch hier wird der empfohlene Abstand unterschritten.</p> <p>Die Umweltauswirkungen des Vorranggebietes auf das Schutzgut Flora/Fauna/Biodiversität (Punkt 4.8 Z 1 VIII Libbesdorf/Quellendorf/Mosigkau) sind „nicht gering“. Die Beurteilung muss überarbeitet werden. Die Konflikintensität bezüglich der Arten nach Anhang 1 und Zugvogelarten nach Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie ist zu korrigieren. Die jährliche erfolgreiche Aufzucht der Jungtiere beschränkt sich keineswegs nur auf den Schilfgürtel. Sie brüten innerhalb des Schutzgebietes und nutzen die strukturierten Ackerflächen der Umgebung zur Nahrungssuche und als Aktionsräume. Die seit Jahren erfolgreichen Bruten sind auf diese optimalen Strukturen zurückzuführen.</p>		<p>Rahmen der konkreten Vorhabensplanung ist bei der Standortwahl darauf zu achten, dass der gesetzlich geforderte Schutzabstand von 300 m zum Brutplatz des Kranichs eingehalten wird.</p> <p>Bei den Abstandsregelungen für WEA zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen der LAG-VSW handelt es sich um Empfehlungen, welche im Vorhabenzulassungsverfahren anhand der tierökologischen Untersuchungen bewertet und im Falle von Beeinträchtigungen durch Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen zu minimieren sind (z.B. Windparkkonfiguration, Abschaltautomatik, CEF-Maßnahmen).</p> <p>Berücksichtigung Konflikintensität wird auf „mittel“ geändert.</p>	
19.	Stadt Dessau-Roßlau	153	UB 4.8	<p>Hinweis, dass Schloss und Park Mosigkau innerhalb der im Denkmalrahmenplan für die UNESCO-Welterbestätte Gartenreich Dessau-Wörlitz dargestellten sogenannten Kernzone dieser denkmalgeschützten historischen Kulturlandschaft liegen. Schloss und Park Mosigkau sind –als Exklave- damit ein Bestandteil des Gartenreiches. Das wird aus dem vorliegenden Umweltbericht (vgl. Textband S. 65) nicht deutlich. Dieser Status muss im Zusammenhang mit dem im 2. Entwurf des Sachlichen Teilplans ausgewiesenen Eignungsgebiet VIII (Libbesdorf/Quellendorf/ Mosigkau) angemessener als bisher gewürdigt werden.</p>	Keine Berücksichtigung	<p>Unter „Betroffenheit von UNESCO-Weltkulturerbestätten“ wurde Schloss Mosigkau mit in die Bewertung einbezogen.</p>	Zustimmung
20.	Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie S-A	63	UB 4.10	<p>Löberitz Nordost Betroffenheit von Bodendenkmalen: ja</p>	Berücksichtigung	<p>Korrektur der Betroffenheit von Bodendenkmalen auf mittel</p>	Zustimmung
21.	LVvA Referat 502	97	UB 4.10	<p>Löberitz Nordost Betroffenheit von Bodendenkmalen: ja</p>	Berücksichtigung	<p>Korrektur der Betroffenheit von Bodendenkmalen auf mittel</p>	Zustimmung

Nr.	Beteiligter	Akten Nr.	Gliederungspunkt	Vorschlag des Beteiligten	Abwägungsvorschlag	Begründung	Ergebnis der Abwägung
22.	NABU S-A	129	UB 4.10	Forderung, die aktuell dokumentierte Entwicklung der Avifauna im „Schutzgut Flora/ Fauna/ Biodiversitäten“ zu überarbeiten und neu einzuschätzen. Bei der Gebietsbeschreibung und der „schutzgutbezogenen Konflikteinschätzung“ wurde das Kiesgebiet und der entstandene See zwischen Wadendorf und Löbnitz nicht beachtet. Bereits heute befindet sich der ständig in Richtung WEA wachsende See ca. 600 m vom nördlichsten WEA entfernt und die Abstände werden jährlich geringer. Beim Kiesabbau sind seit 3 Jahren kleine Inseln entstanden. Diese sind bevorzugter Lebensraum für an den Lebensraum Wasser gebundene Vogelarten. Als Brutvogel wurde nachgewiesen (Auswahl) Zwerg- und Haubentaucher, Höckerschwäne, Graugans, Brandgans, Rohrweihe, Flussregenpfeifer, Austernfischer, Silber-, Sturm- und Lachmöwe. Brutkolonien der Uferschwalbe mit bis zu 1.000 BP befinden sich an den wechselnden Steilhängen. Auf Gittermast der 110 kV Leitung befinden sich zwei Kunsthorste für Fischadler. Sie waren zeitweise besetzt. In ca. 800 m Entfernung zum WEA brütete 2012 ein Paar Wiedehopfe. Hingewiesen wird auch auf Bruten von Baumfalken auf den Gittermasten der 380 kV und 110 kV- Leitung in der Nähe der WEA. Zu den Zugzeiten befinden sich bis zu 2.000 Wasservögel auf den Inseln oder im Wasser. Eine Auswahl häufiger Arten: bis 450 Graugänse, bis 2.000 nordische Saat- und Bläßgänse, bis 1.000 Lachmöwen, bis 500 Sturmmöwen, bis 500 Kiebitze. Seit mehreren Jahren existiert ab Aug. bis Nov. ein Schlafplatz von bis 180 Großen Brachvögeln. Weiter kommen vor 6 Entenarten, Höcker- und Singschwan. Diese Konzentration fand erst in den letzten drei Jahren statt und stieg von Jahr zu Jahr. Das Gebiet hat den Status eines überregionalen Vogelrastgebietes in der Agrarlandschaft erreicht. Im TP Wind unter Tab. 4.4, ist als Quelle für Vogelrastgebiete u.a. „UNB ABI 11.02.10“ angegeben. Darin sind die Entwicklungen der letzten Jahre nicht enthalten.	Berücksichtigung	Umweltbericht wird überarbeitet. Konfliktintensität des Schutzgutes Flora/Fauna/Biodiversität wird auf „mittel“ korrigiert. Die Ansiedlung der zahlreichen Vogelarten zeigt, dass sie sich an die veränderten Lebensräume angepasst haben. Da die geringfügige Vergrößerung der Eignungsfläche in Richtung Osten (über 1.000 m vom Kiessee entfernt) erfolgt, wird kein erheblich negativer Einfluss auf die Avifauna erwartet. Die artenschutzrechtliche Prüfung der Verträglichkeit der WEA ist Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens. Konflikte sind im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahrens durch Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen zu minimieren.	
23.	ALFF Anhalt	12	UB 4.15	Angaben zu raumordnerischen Festlegungen hinsichtlich VB Landwirtschaft weicht vom 1. Entwurf ab. Im 2. Entwurf fehlt gem. LEP-ST im Westteil VB Landwirtschaft.	Keine Berücksichtigung	Im Umweltbericht zum 2. Entwurf erfolgte eine Aktualisierung der gesetzlichen und fachlichen Grundlagen. Im LEP-ST 2010 wurde für die Fläche des VR/EG Thurland keine raumordnerische Festlegung in Form von VB Landwirtschaft getroffen.	Zustimmung
24.	Landesamt für Umweltschutz S-A	65	UB 4.17	In Kap. 4 Pkt. 4.17 des UB wurde in der Beschreibung bei raumordn. Festlegungen der Eintrag VR WAS Fernsdorf-Prosigk vergessen, siehe auch TP Wind Kap. 3, Pkt. 3.1.3, Ziffer	Berücksichtigung	Text wird korrigiert.	Zustimmung

Nr.	Beteiligter	Akten Nr.	Gliederungspunkt	Vorschlag des Beteiligten	Abwägungsvorschlag	Begründung	Ergebnis der Abwägung
				10.			
25.	Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie S-A	63	UB 4.19	Zerbst Flugplatz Betroffenheit von Bodendenkmalen: ja	Berücksichtigung	Korrektur der Betroffenheit von Bodendenkmalen auf mit-	Zustimmung
26.	LVwA Referat 502	97	UB 4.19	Zerbst Flugplatz Betroffenheit von Bodendenkmalen: ja	Berücksichtigung	Korrektur der Betroffenheit von Bodendenkmalen auf mit-	Zustimmung
27.	Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie S-A	63	UB 4.20	Zörbig Betroffenheit von Bodendenkmalen: ja	Berücksichtigung	Korrektur der Betroffenheit von Bodendenkmalen auf mit-	Zustimmung
28.	LVwA Referat 502	97	UB 4.20	Zörbig Betroffenheit von Bodendenkmalen: ja	Berücksichtigung	Korrektur der Betroffenheit von Bodendenkmalen auf mit-	Zustimmung
29.	Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie	112	UB 5	Es fehlt Untersuchung der Umweltauswirkungen auf sächsischem Gebiet. Auf sächsischer Seite befinden sich NATURA 2000-Gebiete DE 4342-452 „Elbaue und Teichgebiete bei Torgau“ und DE 4342-301 „Elbtal zwischen Mühlberg und Greudnitz“ in Abstand von weniger als 3 km zum VR/EG. Entsprechend Tabelle 5.1 des UB wurden keine sächsischen NATURA 2000-Gebiete in FFH-Verträglichkeitsvorprüfung einbezogen, obwohl entsprechend der Empfehlungen der HELGOLANDLISTE Empfindlichkeitszonen von bis zu 3.000 m zu berücksichtigen waren. Das Elbtal im sächsischen Bereich sind bedeutendes Durchzugs- und Rastgebiet von Vögeln und Fledermäusen (z.B. Gänse, Kranich, Abendsegler). Umweltauswirkungen von WP wirken über Ländergrenzen hinweg, so dass sich auch die Umweltprüfung bei grenznahen Anlagen nicht nur auf sachsen-anhaltisches Gebiet beschränken darf.	Kenntnisnahme	VR/EG liegt 3 km von NATURA 2000-Gebieten entfernt. In die Umweltprüfung wurden die angrenzenden Areale entsprechend der Festlegung des Untersuchungsraumes einbezogen.	Zustimmung
30.	Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr	119	UB 9	Kap. 9 des Umweltberichts sollte überprüft und überarbeitet werden: – Nach § 9 ROG ist bei Aufstellung von ROP eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des Plans auf die Umwelt/Schutzgüter ermittelt und in Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Inhalt richtet sich nach Anl. 1 zu § 9 ROG – Es ist nicht Aufgabe der Umweltprüfung festzustellen, ob Umweltauswirkungen ausgeglichen werden können oder ob es Sachverhalte gibt, die einer Umsetzung des Plans entgegenstehen; selbst die Ermittlung und Beschreibung voraussichtlich erheblicher negativer Umweltauswirkungen führt nicht von vornherein dazu, dass die Umsetzung des Planes ausgeschlossen ist.	Berücksichtigung	§ 9 ROG Anlage 1 wurde berücksichtigt. Formulierungen werden korrigiert.	Zustimmung

Nr.	Beteiligter	Akten Nr.	Gliederungspunkt	Vorschlag des Beteiligten	Abwägungsvorschlag	Begründung	Ergebnis der Abwägung
31.	LK Nordsachsen	109	UB Anhang A	In den Karten (z.B. S. 140 UB) fehlt die Darstellung der WEA im VR „Zaasch“ und im Windpark „Großtreben“	Berücksichtigung	Karte wird korrigiert.	Zustimmung
32.	Stadt Kemberg	158	UB Anhang B	Die im Umweltbericht beigefügte Anlage FFH-Vorprüfung, lässt erkennen, dass weitaus mehr Flächen in die NSG einbezogen werden sollen, als dieses derzeit der Fall ist. Die dort erfolgte Darstellung hinterlässt eine Sichtweise, die bei erster Betrachtung vermuten lässt, dass es sich hier um derzeitige NSG handelt. Die im REP als VR FW gekennzeichneten Flächen stellen sich hier zum Teil als NSG dar. Dieses würde bedeuten, dass auch große Teile des Stadtwaldes Kemberg und umliegende Gebiete der Forstbetriebsgemeinschaft betroffen sind. Außerdem auch die OL Ateritz und Lubast. Beim Stadtwald Kemberg handelt es sich um eine forstwirtschaftliche Betriebsfläche die sich in Bewirtschaftung und Pflege durch das Betreuungsförstamt Dessau befindet. Eine FW in diesem Maße wäre im Sinne des NSG dann nicht mehr möglich. Die Stadt sieht sich hiermit erheblich in ihrer Planungshoheit eingeschränkt.	Kenntnisnahme	In der Karte werden NATURA-2000-Gebiete (FFH- und EU-SPA) und deren Empfindlichkeitsbereiche (Pufferzonen) entsprechend des Arteninventars dargestellt. Im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung wurden durch die Regionale Planungsgemeinschaft Empfindlichkeitsbereiche um die NATURA 2000-Gebiete aufgrund der Empfehlungen der Naturschutzbehörden und Vogelschutzwarten (HELGOLANDLISTE) festgelegt. Sie stellen keine Schutzgebietsausweisung dar, sondern den Bereich, der einer besonderen Prüfung unterliegt.	Zustimmung
33.	Waldbesitzerverband S-A	202	UB Anhang B	Die Abbildung auf der letzten Seite zeigt ein Vielfaches an Fläche für Schutzgebiete als die amtliche Planung beinhaltet. Die im Umweltbericht dargestellten Sensibilitätszonen um FFH-Gebiete, die nach der HELGOLAND-Liste erstellt wurden, existieren nicht. Die Privatwaldbesitzer und Kommunen veranlassen eine Nachprüfung, wobei auch Urkundenfälschung geprüft werden muss. Wenn alles so wäre, wie es der Umweltbericht festhält, kämen die Folgen für die FFH-Gebiete in Form des Verschlechterungsverbot, die Verträglichkeitsprüfung und Veränderungsverbote zum Tragen. Das greift in die kommunale Planungshoheit und die Freiheit des Eigentums der Privatwaldbesitzer ein. Der Landesforstbetrieb wusste nichts von den Erweiterungsabsichten. Die Daten des LAU stehen in Widerspruch zu den amtlich verordneten Gebieten. In rechtswidriger Weise wurde ein falscher Planungsstand an die Planungsgemeinschaft gegeben. Helgolandkriterien sind keine Maßgabe, sonst könnte die Forstwirtschaft eingestellt werden.	Kenntnisnahme	Für die Umweltprüfung fanden die aktuellen Daten des Landeamtes für Umweltschutz Verwendung In der Karte in Anhang B werden NATURA-2000-Gebiete (FFH- und EU-SPA) und deren Empfindlichkeitsbereiche (Pufferzonen) entsprechend des Arteninventars dargestellt. Im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung wurden durch die Regionale Planungsgemeinschaft Empfindlichkeitsbereiche um die NATURA 2000-Gebiete aufgrund der Empfehlungen der Naturschutzbehörden und Vogelschutzwarten (HELGOLANDLISTE) festgelegt. Sie stellen keine Schutzgebietsausweisung dar, sondern den Bereich, der einer besonderen Prüfung unterliegt.	Zustimmung